



Häufig gestellte Fragen

Sie fragen – wir antworten!

Uns erreichen derzeit viele Anfragen auf unterschiedlichen Wegen. Häufig gestellte Fragen beantworten wir Ihnen im Folgenden.

Ich brauche Unterstützung! Welche telefonischen Beratungsstellen / Hilfsangebote gibt es?

Die Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie schränken nach wie vor das soziale Leben vieler Bürgerinnen und Bürger auf nie gekannte Weise ein: Viele Menschen verbringen ihren Alltag fast ausschließlich in den eigenen vier Wänden. Der Umgang mit der aktuellen Situation führt auch zu Unsicherheiten und einem erhöhten Gesprächsbedarf. Da tut es gut zu reden und sich auszusprechen.

Unter www.landau.de/telefonischeHilfe gibt es eine Übersicht an telefonischen Hilfsangeboten sowohl in Landau als auch bundesweit, an die sich Hilfesuchende in verschiedenen Lebenslagen wenden können.

Für Betroffene in Einzelhandel und Gastronomie steht die städtische Wirtschaftsförderung als Ansprechpartner zur Verfügung. Das dortige Team übermittelt in regelmäßigen Abständen in Form von Newslettern aktuelle Informationen, derzeit insbesondere über Maßnahmen und Hilfsangebote im Zuge der Corona-Pandemie. Gerne können wir Sie in unseren Verteiler mit aufnehmen. Wir freuen uns über Ihre Interessensbekundung per E-Mail an info@landau.de.

Welche Einrichtungen sind geschlossen? Was ist verboten?

- Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,
- Kirmes, Volksfeste und ähnliche Einrichtungen,
- Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG),
- Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
- Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen,
- Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
- Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen,
- Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen, es sei denn sie öffnen für Geschäftsreisende

- Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen, außer, sie werden vom Eigentümer selbst genutzt.
- Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
- Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen,
- Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
- zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen,
- Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
- Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsth Bühnen und ähnliche Einrichtungen,
- Zirkusse und ähnliche Einrichtungen,
- Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport,
- Proben von Chören und Musikvereinen.

Eine genauere Auflistung finden Sie [hier](#).

Wie sieht es mit der Gastronomie aus?

Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

- Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
- Eisdielen, Eiscafé s und ähnliche Einrichtungen,
- Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
- Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen

sind grundsätzlich geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Es sind das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowie die Maskenpflicht zu beachten.

Was ist mit Arztpraxen und Dienstleistungen der Gesundheitsfürsorge sowie medizinische Behandlungen?

Diese sind nach wie vor unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet.

Mit wem darf ich mich im öffentlichen Raum treffen?

Mit Personen meines Hausstandes oder mit Personen eines weiteren Hausstands, sofern es insgesamt nicht mehr als 10 Personen sind. Hierbei zählen auch Kinder mit.

Mit wem darf ich mich in einer Privatwohnung treffen? Darf ich in einer Privatwohnung feiern?

Auch im privaten Bereich sollen Zusammenkünfte nur mit einem weiteren Hausstand stattfinden, jedenfalls mit maximal 10 Personen.

Es wird dringend empfohlen, auf private Feiern im privaten Raum zu verzichten. Darf ich Verwandte besuchen?

Alle Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten. Das gilt im Inland und Ausland.

Wo muss ich eine Maske tragen?

Grundsätzlich wird dringend empfohlen überall im öffentlichen Raum, wo das Einhalten des Mindestabstands nicht durchgehend möglich ist, eine Maske zu tragen. Das gilt auch im Freien. Maskenpflicht bedeutet, dass Mund und Nase bspw. mit einer Alltagsmaske oder einem Schal bedeckt sein müssen.

Verpflichtend vorgeschrieben ist das Tragen einer Maske u.a.:

- bei Bestattungen,
- bei Trauungen (bis auf Brautpaar),
- auf dem Wochenmarkt,
- im Gottesdienst (bis an den Platz),
- an Schulen (ab Klasse 5 auch im Unterricht),
- an Hochschulen,
- beim Einkaufen bzw. prinzipiell in gewerblichen Einrichtungen,
- in Wartesituationen bei Dienstleistungen der Gesundheitsfürsorge und medizinischen Behandlungen,
- bei Abhol-, Liefer- und Bringdiensten sowie im Straßenverkauf,
- an Bahnsteigen und Haltestellen,
- im öffentlichen Nahverkehr,
- in Taxis,
- auf Spielplätzen (für Erwachsene).

Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

- für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
- soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

Wie kann ich mich testen lassen?

Sollten Sie entsprechende Symptome entwickeln und/oder eine Risikobegegnung gehabt haben, begeben Sie sich in Quarantäne und wenden Sie sich telefonisch an Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt. Sie oder er kann Sie möglicherweise selbst

testen oder Ihnen eine Laborüberweisung für die Teststation in Landau ausstellen. (siehe Infos zur Teststation oben).

Wie verhalte ich mich, wenn ich durch die Corona-Warn-App oder von einer Kontaktperson über eine Risikobegegnung informiert werde?

Wenn Sie den Verdacht haben, durch eine Risikobegegnung, zur Kontaktperson 1. Grades (d.h. Kontakt mit einer positiv getesteten Person mit Unterschreitung des Mindestabstands für min. 15 Minuten) geworden zu sein, begeben Sie sich schnellstmöglich in Quarantäne.

Bei Alarmierung durch App: Informieren Sie telefonisch Ihren Hausarzt oder Ihre Hausärztin und bitten um Testung oder um die Ausstellung einer Laborüberweisung. Mit dieser Laborüberweisung können Sie bei der Teststation in Landau vorstellig werden.

Bei Information durch Kontaktperson: Warten Sie in der Quarantäne auf den Anruf des Gesundheitsamtes. Wenn Sie vom Gesundheitsamt als Kontaktperson 1. Grades eingestuft werden, erhalten Sie einen Anruf und das Gesundheitsamt meldet Sie namentlich bei der Teststation in Landau, so dass dort eine Testung möglich ist. (Bitte haben Sie Geduld, durch die aktuell hohe Auslastung kann es einige Zeit dauern, bis das Gesundheitsamt sich bei Ihnen meldet!)

Warum muss ich trotz eines negativen Tests die vollen 14 Tage in Quarantäne bleiben?

Die Testung während der Quarantänezeit ist für das Gesundheitsamt von enormer Wichtigkeit, damit bei Auftreten eines positiven Testergebnisses die Infektionsketten schnellstmöglich aufgedeckt und somit eine weitere Verbreitung des Virus verhindert werden können. Wenn das Testergebnis negativ ausfällt, muss die Person jedoch trotzdem in Quarantäne bleiben. Hintergrund ist, dass die Dauer der Inkubationszeit in manchen Fällen bis zu 14 Tage dauert - die Person könnte noch in dieser Zeit erkranken. Ein negatives Testergebnis ersetzt daher nicht eine Quarantäne!

Welche Regelungen gelten für Bestattungen?

An Bestattungen dürfen folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt die Maskenpflicht. Über diesen Personenkreis hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung von

einer Person pro 10 qm nicht überschritten und das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten werden.

Welche Regelungen gelten für standesamtliche Trauungen und private Hochzeitsfeiern?

Es gilt für alle Anwesenden mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht. An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über diesen Personenkreis hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung von einer Person pro 10 qm nicht überschritten und das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten werden.

Private Hochzeitsfeiern sind grundsätzlich untersagt.

Sind Gottesdienste möglich?

Ja, unter Einhaltung von Maskenpflicht, Kontaktnachverfolgbarkeit und Mindestabstand.

Sind Dienstreisen bzw. dienstlich veranlasste Übernachtungen möglich?

Ja, Hotels und Beherbergungsbetriebe können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr – also auch Dienstreisen – öffnen. Die entsprechenden Hygienekonzepte sind einzuhalten.

Wo darf Sport betrieben werden?

Die sportliche Betätigung im Freien - außer Mannschafts- und Kontaktsport - ist sowohl im öffentlichen Raum als auch auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, erlaubt. Fitnessstudios und Hallen sind geschlossen. Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt.

Darf ich Fahrgemeinschaften nutzen?

Fahrgemeinschaften sind gestattet. Das Abstandsgebot ist soweit möglich einzuhalten, ergänzend gilt die Maskenpflicht.

Wird mein Versammlungsrecht durch die Verordnung beschränkt?

Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist. In Betracht kommen insoweit insbesondere die Maskenpflicht sowie das Abstandsgebot.

Warum werden die Maßnahmen getroffen?

Sinn und Zweck der durch die Corona-Bekämpfungsverordnungen angeordneten Maßnahmen ist die Verhinderung der unkontrollierten Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Die Zahl der Infektionen steigt inzwischen in nahezu allen Regionen Deutschlands mit exponentieller Dynamik an. Die Infektionsketten können durch Einschränkungen der Kontakte zum jetzigen Zeitpunkt wirkungsvoll unterbrochen werden. Je weniger Menschen einander begegnen, desto weniger Möglichkeiten hat das Virus, sich zu verbreiten. Die nun notwendigen Regelungen sollen verhindern, dass das Gesundheitssystem überlastet wird. Schulen und Kindergärten sollen weiterhin geöffnet bleiben und die Auswirkungen auf die Wirtschaft so gering wie möglich gehalten werden.

Herausgeber: Stadtverwaltung Landau in der Pfalz, Stand 2. November, 2020